

Kostenbeiträge im Todesfall bei Unfall (Arbeit, Freizeit) und Suizid durch die Unfallversicherung (UVG = Unfallversicherungsgesetz für Arbeitnehmer)

Die Unfallversicherung erbringt folgende Leistungen im Todesfall:

- Überführung im Inland an den Bestattungsort
- Im Ausland entstehende Kosten für die Überführung im Ausland an den Bestattungsort bis max. CHF 29'640.00
- Bestattungskosten bis max. CHF 2'842.00
- Hinterlassenenrente

Bei einem Unfalltod oder Suizid informieren die Hinterbliebenen den Arbeitgeber des Verstorbenen. Der Arbeitgeber benachrichtigt seine Unfallversicherung (oftmals SUVA). Die Unfallversicherung eröffnet den Todesfall mit einer Unfall-Nummer. Die Hinterbliebenen wenden sich für die Anmeldung von Leistungen beim Arbeitgeber bzw. bei dessen Unfallversicherung. Der Arbeitgeber hilft bei der Geltendmachung von Leistungen.

UVG, Art. 14 Leichentransport- und Bestattungskosten

¹ Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden vergütet. Der Bundesrat kann die Vergütung der im Ausland entstehenden Kosten begrenzen.

² Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.

UVV, Art. 20 Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten

¹ Die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten und die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten werden vergütet. Weitergehende Reise- und Transportkosten werden vergütet, wenn es die familiären Verhältnisse rechtfertigen.

² Entstehen solche Kosten im Ausland, so werden sie höchstens bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

³ Können sich die Leistungserbringer und die Versicherer nicht einigen, so kann das EDI für die Vergütung von Rettungs- und Bergungskosten Höchstbeträge festlegen.³⁷

UVV, Art. 21 Kosten von Leichentransporten im Ausland

¹ Im Ausland entstehende Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden höchstens bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

² Die Vergütung erhält, wer nachweist, dass er die Kosten getragen hat.

Stand 2025

Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes: CHF 29'640.00

Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes: CHF 406.00